

- Vorsitzender Pütz nimmt gemäß § 31 GO NRW nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil. Stellvertretender Vorsitzender Brozio übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz. –

Für die SPD-Fraktion ist der Tagesordnungspunkt nicht entscheidungsreif. Laut Aussage von Ratsfrau Krupp möchte ihre Fraktion die Beschlussfassung über die Gesamtabwägung nicht ohne die Vorlage der vertraglichen Regelungen für den Ausgleich treffen. Eine Gesamtbewertung ist für sie nur in dieser Form möglich.

In der Einladung vom 05.03.2018 zur vorberatenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 20.03.2018 lautete die Formulierung des Tagesordnungspunktes - Bauleitplanverfahren Rheinbach „Wolbersacker“, Gesamtabwägung, vertragliche Regelungen für den Ausgleich, Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss -. Fachbereichsleiterin Thünker-Jansen erläutert detailliert, warum nur die Gesamtabwägung beschlossen werden kann.

In dem Zeitraum zwischen Erstellung der Einladung/Tagesordnung und der Vorlagenerstellung hat es - wie bereits in der Verwaltungsvorlage zur Sitzung ausgeführt - eine gesetzliche Änderung der als Planungsgrundlage verwendeten DIN 4109-2016 „Schallschutz im Hochbau“ gegeben und ein neues Urteil zur Emissionskontingentierung. Dies hat zur Folge, dass im Planwerk redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Änderungen, die zwar keine Auswirkungen auf die planerischen Festsetzungen haben, aber arbeitstechnisch sehr umfangreich sind, konnten bis zur heutigen Ausschusssitzung nicht eingearbeitet werden. Auch bis zur Drucklegung der Einladung der Ratssitzung ist die komplexe Einarbeitung nicht möglich. Aus diesem Grund sind die ursprünglich vorgesehenen Beratungspunkte „vertragliche Regelungen für den Ausgleich, Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss“ noch nicht entscheidungsreif und werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr und dem Rat in einer der kommenden Sitzungen zur Vorberatung bzw. abschließenden Entscheidung vorgelegt. Die Gesamtabwägung ist entscheidungsreif und kann vom Ausschuss als Grundlage für den Feststellungs- und Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung als Empfehlung an den Rat beschlossen werden.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Verfahren rechtskonform ist. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren:

1. die Gesamtabwägung muss vor dem Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss erfolgen
 2. der Beschluss über die Gesamtabwägungen obliegt dem Rat,
 3. der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung obliegt dem Rat und
 4. der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan obliegt dem Rat
- wird eingehalten.

Fachbereichsleiterin Thünker-Jansen bittet die Ausschussmitglieder auch unter Hinweis auf § 33 Baugesetzbuch „Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung“, den Beschluss über die Gesamtabwägung zu fassen.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Schiebener begründet Fachbereichsleiterin Thünker-Jansen, warum das noch durchzuführende Regionalplanänderungsverfahren zu keiner zeitlichen Verzögerung der Planung führen wird.

Ratsfrau Krupp kündigt an, dass die Vertreter der SPD-Fraktion sich bei der Entscheidung über die Gesamtabwägung der Stimme enthalten werden. Zur Vorbereitung der Ratssitzung bittet sie die Verwaltung an der nächsten Fraktionssitzung der SPD-Fraktion teilzunehmen und das Verfahren nochmal zu erläutern.